BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Kläranlage Altselingsbach/Altziegenrück - Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Altselingsbach in das Gewässer Selingsbach;

Markt Markt Erlbach; Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.09.2025, Aktenzeichen 42-6323-0035-2014-se, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab 10.10.2025,

zwei Wochen lang bis einschließlich 24.10.2025 während der allgemeinen Dienststunden bei dem Markt Markt Erlbach und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 213) zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid, die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind parallel auch auf den Internetauftritten des Marktes Markt Erlbach unter dem Link: www.markt-erlbach.de sowie auf den Internetseiten des Landkreises

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link <u>www.kreis-nea.de/qr/27a</u>, bzw. über den nebenstehenden QR-Code abrufbar.

Aus technischen Gründen konnten die Prüfstempel des amtlichen Sachverständigen nicht in den digitalen Plansatz übertragen werden. Eventuelle Roteintragungen, Prüf- und Genehmigungsvermerke sind in diesen jedoch enthalten. Die vollständigen Planunterlagen liegen in Papierform für Sie zur Einsicht bereit.

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.09.2025, Aktenzeichen 42-6323-0035-2014-se, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach 91522 Ansbach Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

		 																			•															
1	١.	I	Е	31	ü	I	r	ç	J	e	,	r	r	γ	1	e	9	į	5	S	1	t	E	,	r	i	Ì	٦	١							